

# Wichtige Information!

Stand: 19.08.2020

## Besuchseinschränkung

---

Die Hessische Landesregierung hat mit der 2. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13.03.2020 in der Fassung vom 17.08.2020 folgende Besuchseinschränkungen für Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet:

**Klienten/innen** in dieser Einrichtung **dürfen täglich eine Besucherin / einen Besucher** empfangen.

Voraussetzung ist, dass Besucherinnen und Besucher zu jeder Zeit

- 1. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person einhalten,**
- 2. einen Mund-Nasen-Schutz tragen und**
- 3. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.**

In unseren Wohneinrichtungen muss der Name, Anschrift, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentiert werden.

**Personen mit Atemwegsinfektionen oder die auf dem Land-, See-oder Luftweg aus dem Ausland in das Land Hessen eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, ist für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise das Betreten unserer Einrichtungen verboten.**

**Alle Besucher/innen sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden.**

Mit Ihren Fragen zur Besuchseinschränkung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die Fachbereichsleitung Wohnen mit Nummer 069 – 958026127 wenden.